



Erläuterungsband

zum Entwurf des Einzelplans 07 für das Haushaltsjahr 2025

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2840

Alle Abgeordneten

Landtag Nordrhein-Westfalen
18. Wahlperiode

A 03, A 04, A 07 und A 19

www.chancen.nrw

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Ministerin



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

19. August 2024

Seite 1 von 1

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40190 Düsseldorf

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

RR'in Dusemund
Telefon 0211 837-2450
Telefax 0211 837-662450
Uta.Dusemund@mkjfgfi.nrw.de

Beratungen des Haushaltsentwurfs 2025
Erläuterungsband zum Entwurf des Einzelplans 07

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die Beratungen des Haushaltsentwurfs 2025

- im Ausschuss für Gleichstellung und Frauen
- im Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend
- im Haushalts- und Finanzausschuss und
- im Integrationsausschuss

überreiche ich 60 Exemplare des Erläuterungsbandes zum Entwurf des Haushaltsplans für den Einzelplan 07. Ich bitte Sie, die Unterlagen entsprechend weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Josefine Paul

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Allgemeine Darstellung über die Ausgaben des Einzelplans 07	5
Kapitel 07 030 Familiendienste und Familienhilfen; gleichgeschlechtliche Lebensformen und geschlechtliche Vielfalt	7
Kapitel 07 040 Kinder- und Jugendhilfe	13
Kapitel 07 060 Gleichstellung von Frauen und Männern	27
Kapitel 07 080 Gesellschaftliche Teilhabe und Integration Eingewanderter	37
Kapitel 07 090 Landesmaßnahmen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge	49
Personalhaushalt (siehe separates Inhaltsverzeichnis)	61

Allgemeine Darstellung über die Ausgaben des Einzelplans 07

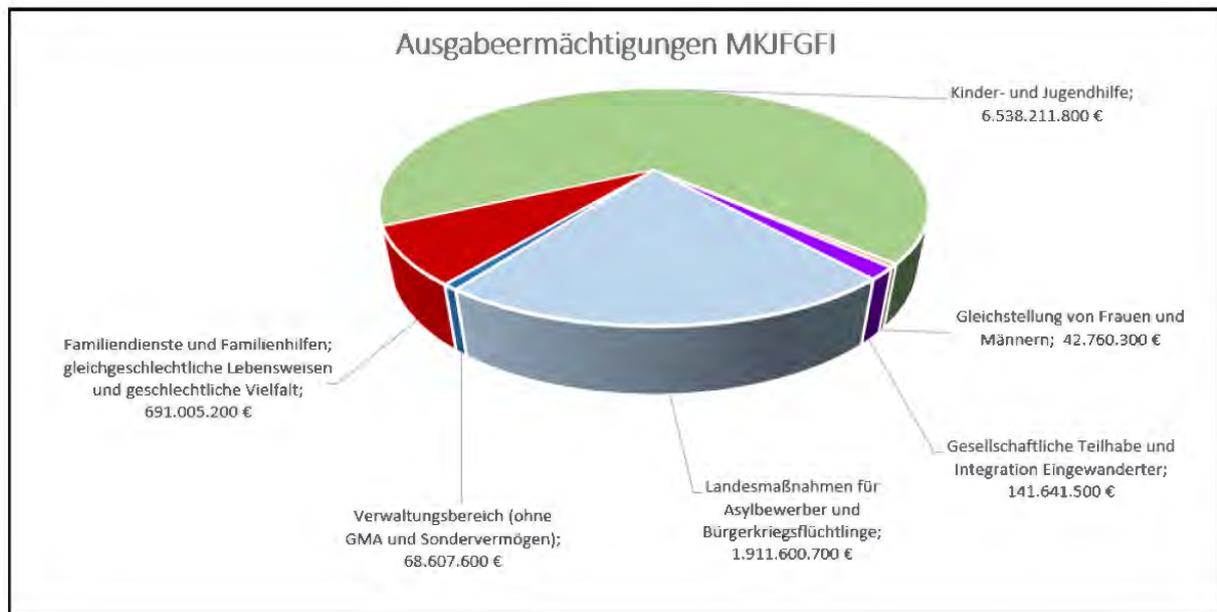
Insgesamt steigen die Gesamtausgaben im EP 07 im Haushaltsplanentwurf 2025 um rund 675 Mio. Euro an. Ausgabensteigerungen ergeben sich insbesondere in den Bereichen Kinder- und Jugendhilfe sowie im Bereich Flucht.

Wichtige Vorhaben des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration sind weiterhin im Haushaltsplanentwurf 2025 abgebildet. Zugleich wurden angesichts der herausfordernden haushalterischen Realität teilweise Anpassungen an die verfügbaren Haushaltsmittel vorgenommen, Effizienzreserven gehoben und politische Prioritäten innerhalb des EP 07 abgesichert. Soweit dies im Einzelfall erforderlich war, wird dies in den Erläuterungen im Haushaltsplanentwurf kenntlich gemacht.

Mit dem aktuellen Haushaltsplanentwurf bleiben Kinder und Jugendliche im Fokus der Politik der Landesregierung. Im Einzelnen sind unter anderem folgende Kernprojekte berücksichtigt, die in besonderer Weise zentral sind:

- Fortsetzung des Kita-Helferinnen und -Helferprogramms in 2025 und Fortsetzung der überjährigen Finanzierung.
- Fortsetzung der Sprach-Kitas in Nordrhein-Westfalen in 2025 und Fortsetzung der überjährigen Finanzierung.
- Dynamisierung der Mittel des Kinder- und Jugendförderplans auf 152 Millionen Euro.
- Erhalt der Familienerholung mit 2,4 Millionen Euro.
- Erhalt der Gewalthilfeinfrastruktur.
- Ausbau der Unterbringung von Geflüchteten. Für den Erhalt der landeseigenen Kapazitäten mit 41.000 Plätzen trifft das Land Vorsorge und plant zusätzlich rd. 300 Millionen Euro für die Unterbringung von Geflüchteten ein.
- Förderung der landesweiten integrationspolitischen Infrastruktur in Nordrhein-Westfalen mit rund 138,3 Millionen Euro im Jahr 2025, Restrukturierung und Neuausrichtung der integrationspolitischen Infrastruktur.

Ausgabeermächtigungen MKJFGFI	HGr. 4	HGr. 5	HGr. 6	HGr. 7	HGr. 8	HGr. 9	Summe je Kapitel
07 010	31.509.700 €	13.765.000 €	- €	- €	610.100 €	- €	45.884.800 €
07 020	- €	- €	- €	- €	- €	84.278.400 €	84.278.400 €
07 022	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
07 023	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
07 025	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
07 030	- €	2.487.500 €	688.517.700 €	- €	- €	- €	691.005.200 €
07 040	251.300 €	9.635.700 €	6.408.915.700 €	- €	119.409.100 €	- €	6.538.211.800 €
07 060	- €	995.000 €	41.765.300 €	- €	- €	- €	42.760.300 €
07 080	- €	4.551.700 €	137.089.800 €	- €	- €	- €	141.641.500 €
07 090	55.000 €	903.386.700 €	937.988.000 €	3.400.000 €	16.771.000 €	50.000.000 €	1.911.600.700 €
07 900	22.677.400 €	- €	45.400 €	- €	- €	- €	22.722.800 €
Summe je Hauptgruppe	54.493.400 €	934.821.600 €	8.214.321.900 €	3.400.000 €	136.790.200 €	34.278.400 €	
Gesamtsumme EP 07:		9.309.548.700 €					



Kapitel 07 030

Familiendienste und Familienhilfen;

gleichgeschlechtliche Lebensweisen und geschlechtliche Vielfalt

Aus diesem Kapitel werden zum einen familienbezogene Dienste und Hilfen und zum anderen Maßnahmen für gleichgeschlechtliche Lebensweisen und geschlechtliche Vielfalt finanziert.

	Ist-Ergebnis 2023	Ansätze 2024	Ansätze 2025
	Euro		
Einnahmen	289.992.000	346.210.000	347.495.700
Ausgaben	610.979.000	711.532.200	691.005.200
VE		13.041.000	5.243.000

Familien in ihren unterschiedlichen Facetten und Formen bei ihrer Lebensgestaltung von Beginn an zu unterstützen und zu stärken, ist Kern der Aufgabe von Familienpolitik. So werden zum Beispiel frühzeitige Hilfen wie Elternkurse, Begleitung und Beratung auch 2025 weiterhin angeboten und im kommunalen Hilfesystem vernetzt.

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

Mit dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) sollen Kinder von Alleinerziehenden, für die kein oder ein zu geringer Unterhalt gezahlt wird, besser unterstützt werden. Die tendenziell nach wie vor wachsende Zahl von Leistungsberechtigten und die notwendige Anpassung der Unterhaltsvorschussbeträge auf Grundlage der Mindestunterhaltsverordnung führen zu wachsenden Ausgaben.

Digitales Familienportal für Nordrhein-Westfalen

Das Onlinezugangsgesetz des Bundes (OZG) verpflichtet Bund, Länder und Kommunen, ihre Verwaltungsleistungen zu digitalisieren und sie Bürger:innen über Verwaltungsportale bereitzustellen. Das Familienportal.NRW ist hierfür die zentrale, digitale Anlaufstelle für Familien, die es Bürger:innen ermöglicht, die Leistungen des Themenfelds „Familie & Kind“ einfach zu finden und digital in Anspruch nehmen zu können. Eltern erhalten über das Familienportal beispielsweise Zugang zu den digitalen Anträgen auf Elterngeld und Unterhaltsvorschuss. Das Familienportal bündelt aber nicht nur die monetären Familienleistungen, sondern es fasst die vielfältige familienbezogene Angebotslandschaft in Nordrhein-Westfalen an einem Ort zusammen und macht sie

damit für Familien besser verfügbar. Das Informationsangebot wird kontinuierlich ausgebaut. Zugleich wird auch die verwaltungsinterne Digitalisierung vorangetrieben.

Schwangerschaftsberatung

	Ist-Ergebnis 2023	Ansätze 2024	Ansätze 2025
	Euro		
TG 61	45.846.000	52.571.100	52.571.100

Ein besonderer Akzent der Familienpolitik liegt bei der finanziellen Absicherung der präventiven familienbezogenen Beratungsinfrastruktur. Hierzu gehören die Umsetzung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes mit einem landesweiten Netz von Schwangerenberatungsstellen und der Kostenerstattung zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen.

Familienberatung und spezialisierte Beratung bei sexualisierter Gewalt

	Ist-Ergebnis 2023	Ansätze 2024	Ansätze 2025
	Euro		
TG 69	---	28.298.600	24.505.000

Gefördert wird die Familienberatung einschließlich der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt. Die Mittel dienen dazu, die qualitativ hochwertige Beratungsstruktur der Erziehungs- und Familienberatung sowie der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt weiterhin flächendeckend zu unterstützen. Mit den „Grundsätzen der Förderung der Familienberatung in Nordrhein-Westfalen“ ist sowohl die Beratungsstruktur als auch die Qualität der Beratung sichergestellt. Die „Regeln des fachlichen Könnens“ bilden dabei weiterhin eine verbindliche Grundlage.

Familienbildung

	Ist-Ergebnis 2023	Ansätze 2024	Ansätze 2025
	Euro		
TG 64	22.090.000	23.888.500	24.127.800

Das MKJFGFI gewährt weiterhin den zertifizierten Einrichtungen der Familienbildung gesetzliche Leistungen nach dem Weiterbildungsgesetz sowie einen Zuschlag in Höhe von 1 Prozent auf die gesetzlichen Mittel. Die Mittel dienen der Dynamisierung der Finanzierung.

Das Land ermöglicht Trägern der Familienbildung als freiwillige Leistung darüber hinaus, sozial benachteiligten Familien einen Gebührennachlass zu gewähren. Zudem werden niedrighschwellige Angebote wie z.B. Elternstart NRW oder Kooperationen mit Familienzentren gefördert.

Familienerholung

Die Landesregierung fördert weiterhin die Familienerholung mit dem Programm „Familienzeit NRW“. Bezuschusst werden pädagogisch begleitete Gruppenreisen der Familienbildung und Familienberatung sowie Individualreisen. Zielgruppe der Förderung sind Familien mit einem niedrigen Einkommen, kinderreiche Familien, Alleinerziehende und Familien mit Mitgliedern mit Behinderung.

Verbraucherinsolvenzberatung

Die Verbraucherinsolvenzberatung leistet einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Situation von Familien und anderen Personen, die – etwa vor dem Hintergrund der Preissteigerungen bei Energie und Lebensmitteln – in eine finanzielle Schieflage geraten sind. Die Förderung wurde mit dem Förderjahr 2022 erhöht und beträgt seitdem 9,9 Mio. Euro pro Jahr. Zugleich soll die Zusammenführung von Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung weiterverfolgt werden.

Landesfachstelle Alleinerziehende

Um Alleinerziehende weitreichender zu unterstützen, werden seit dem Jahr 2023 Mittel zur Förderung einer Landesfachstelle Alleinerziehende bereitgestellt. Im Jahr 2025 stehen Mittel in Höhe von insgesamt 125.000 Euro in Titel 684 70 zur Verfügung. Kernanliegen der Landesfachstelle ist es, als kompetente Anlaufstelle kommunale Träger sowie Akteur:innen auf Fachebene zu beraten und dabei zu unterstützen, wirkungsvolle Angebote für Alleinerziehende vor Ort anzubieten.

Politikfeld gleichgeschlechtliche Lebensweisen und geschlechtliche Vielfalt (LSBTIQ*)

	Ist-Ergebnis 2023	Ansätze 2024	Ansätze 2025
	Euro		
TG 75	2.555.000	3.215.800	2.798.800
VE		766.000	1.327.600

Auch in haushaltspolitisch herausfordernden Zeiten erfährt die gesellschaftliche und rechtliche Gleichbehandlung und Akzeptanz von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Trans*, Inter*, nicht-binären und queeren Menschen (LSBTIQ*) Unterstützung. So wird unter anderem die Arbeit der Landesgeschäftsstelle des Queeren Netzwerks NRW, der beiden Landeskoordinationsstellen Trans* NRW und Inter* NRW sowie die Kampagne "ANDERS & GLEICH" finanziell unterstützt.

Darüber hinaus wird weiterhin die Landeskoordination Anti-Gewalt-Arbeit für Lesben, Schwule und Trans* gefördert. Das Modellprojekt blick* zu LSBTIQ* Strukturen im ländlichen Raum wurde im Jahr 2024 zur landesweiten Fachstelle ausgebaut und wird 2025 fortgesetzt.

Auch werden regionale und landesweite Projekte im Bereich der Selbsthilfe- und Akzeptanzförderung weiterhin gefördert. Der etablierte Bereich der psychosozialen Beratung für LSBTIQ* inklusive der zwei Spezialberatungen für Queere mit internationaler Geschichte und Fluchthintergrund sowie für Opfer von queerfeindlicher Gewalt ist um den siebten Standort in Bielefeld erweitert worden.

Im Rahmen der Implementierung eines koordinierten Systems thematisch eigenständiger Meldestellen wird für den Bereich LSBTIQ* die Meldemöglichkeit für den Phänomenbereich Queerfeindlichkeit geschaffen. Es handelt sich dabei um eine niedrigschwellige Möglichkeit der Meldung diskriminierender oder als diskriminierend empfundener Vorfälle.

Ebenso bleibt die flächendeckende Unterstützung von Christopher-Street-Days (CSD) in NRW weiterhin Bestandteil der queerpolitischen Förderung. Vereine und Träger, die einen CSD organisieren, werden weiterhin gefördert, um unter anderem die in den Trägerstrukturen ehrenamtlich Mitarbeitenden bei Empowerment, Öffentlichkeitsarbeit oder Recruiting zu unterstützen.

Kapitel 07 040

Kinder- und Jugendhilfe

Dieses Kapitel umfasst die Leistungen des Landes in der Kinder- und Jugendpolitik auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe. Gesetzliche Grundlagen ergeben sich aus Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII), des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes für die Bereiche der §§ 11 bis 14 SGB VIII – Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (KJFöG / Titelgruppe 61), des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz / Titel 547 20, 633 10 bis 633 24) sowie des Gesetzes zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen (TG 90).

Kindertagesbetreuung und frühe Bildung

Der frühe Zugang zu guter Bildung, Erziehung und Betreuung eröffnet Chancen für eine bestmögliche Zukunft unserer Kinder. Jedes Kind hat das Recht auf individuelle und ganzheitliche Bildungsförderung von Anfang an. Deshalb gilt es Rahmenbedingungen zu schaffen, innerhalb derer Potenziale und Talente aller Kinder frühestmöglich erkannt und gefördert werden. Eine maßgebliche Bedeutung kommt dabei den ersten Bildungsangeboten, die Kinder außerhalb des Elternhauses besuchen, den Kindertageseinrichtungen einschließlich der Familienzentren und der Kindertagespflege, zu. Die Landesregierung finanziert die frühkindliche Bildung und Betreuung mit erheblichen und weiter ansteigenden Zuschüssen im Rahmen der laufenden Kosten und fördert den investiven Ausbau.

KiBiz-Deckungskreis

	Ist-Ergebnis 2023	Ansätze 2024	Ansätze 2025
	Euro		
gesamt	4.407.224.400	4.581.066.400	5.555.890.500
davon			
547 20	3.324.500	8.167.700	6.240.800
633 10	452.641.800	705.157.400	768.959.900
633 13	21.938.200	17.421.400	21.000.000
633 14	3.104.668.400	3.291.072.600	3.590.319.200
633 15	103.047.000	109.633.300	118.441.100
633 16	67.586.000	77.355.000	86.653.100
633 17	112.146.300	126.232.100	134.073.700
633 18	84.048.600	90.741.200	97.733.900
633 19	107.293.300	97.682.800	93.197.700
633 20	444.597.300	484.186.400	526.021.300
633 22	11.701.000	11.890.000	11.890.000
633 23	17.143.200	-	-
633 24	81.318.800	86.774.000	93.477.800
684 13	197.500	-	-
684 19	332.800	4.732.000	4.732.000
TG 80	5.920.400	12.518.900	3.150.000

Die Mittel für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege sind im Wesentlichen in den **Titeln 633 10 bis 633 24** veranschlagt.

Zum Kindergartenjahr 2024/2025 steigt die Zahl der Betreuungsplätze für U3-Kinder nach den Meldungen der Jugendämter zum 15. März 2024 weiter auf rund 152.600 Plätze in Kindertageseinrichtungen und rund 68.500 Plätze in der Kindertagespflege. Die Zahl der Betreuungsplätze für Ü3-Kinder beträgt für das Kindergartenjahr 2024/2025 nach den Meldungen der Jugendämter rund 539.500 Plätze in Kindertageseinrichtungen und rund 3.600 Plätze in der Kindertagespflege.

Inklusive der Hortplätze und einer Vorsorge für unterjährig in Betrieb zu nehmende Plätze stehen damit insgesamt Mittel für rund 221.200 U3-Betreuungsplätze und rund

544.300 Ü3-Betreuungsplätze zur Verfügung. Der Ausbau des Betreuungsangebots geht entsprechend der Entwicklung der Bedarfe kontinuierlich weiter, so dass sich die Zahl der bereitzustellenden Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege weiter nach oben entwickeln wird.

Nordrhein-Westfalen steht weiterhin vor großen Herausforderungen. Durch die positive Bevölkerungsentwicklung nimmt der Bedarf an Kindertagesbetreuungsplätzen – U3 und Ü3 – insgesamt stetig zu. Deshalb wird weiterhin ein Zuwachs an Plätzen benötigt. Zudem zeigen die Erfahrungen der vergangenen Jahre, dass das Betreuungssystem auch in Zukunft dynamisch bleiben wird. Für den weiteren Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder bis zum Schuleintritt stehen 115 Mio. Euro im Titel 883 41 zur Verfügung.

Die Stärkung der frühkindlichen Bildung, verbunden mit einer bestmöglichen Unterstützung für Familien, gehört zu den wichtigsten Zielen der Landesregierung. Gerade bei der frühen Förderung junger Familien haben die Familienzentren eine Schlüsselstellung. Sie sind erfolgreiche Präventionsmodelle und unverzichtbar, wenn es darum geht, Kindern bestmögliche Startchancen zu eröffnen und die Erziehungs- und Bildungskompetenz der Eltern zu fördern.

Im Kindergartenjahr 2024/2025 werden aus den vorherigen Kindergartenjahren übertragene und bisher nicht genutzte Kontingente zum Ausbau neuer Familienzentren zur Verfügung gestellt. Mittel für das gesetzlich vorgesehene Zertifizierungsverfahren und die erforderliche Begleitstruktur werden dem Ausbau entsprechend berücksichtigt.

Mit dem KiBiz wird die Flexibilisierung der Betreuungszeiten finanziell unterstützt. Durch die Finanzierung von flexiblen Betreuungsangeboten auch zu untypischen Öffnungszeiten der Kindertageeinrichtungen, wie zum Beispiel in den frühen Morgen- und an späteren Nachmittags- bzw. Abendstunden oder an Wochenenden, wird die Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützt. Im Kindergartenjahr 2024/2025 wird ein Betrag in Höhe von rd. 90,8 Mio. Euro landesweit zur Verfügung gestellt (Titel 633 24). Das Jugendamt erhöht den jeweiligen Betrag pro Kindergartenjahr um 25 Prozent. Das Jugendamt leitet die Gesamtsumme zur gezielten Umsetzung entsprechender Maßnahmen an Träger von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegepersonen oder Anstellungsträger von Kindertagespflegepersonen weiter und stellt damit eine bedarfsgerechte Steuerung sicher.

Darüber hinaus unterstützt die Landesregierung mit dem Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe (BAG-JH) die Kommunen weiterhin verlässlich und dauerhaft.

Kita-Helfer:innen-Programm

	Ist-Ergebnis 2023	Ansätze 2024	Ansätze 2025
	Euro		
633 26	73.637.000	140.000.000	136.336.900
VE			79.840.000

Kita-Helfer:innen entlasten das pädagogische Personal bei einfachen, alltäglichen Tätigkeiten im nichtpädagogischen Bereich und stellen insofern eine wertvolle Ergänzung der Teams in Kindertageseinrichtung dar. Die pädagogische Betreuung und frühkindliche Bildung wird weiterhin ausschließlich von pädagogischen Kräften geleistet. Zur Entlastung des pädagogischen Personals zunächst während der Corona-Pandemie hat das Land die Träger im Rahmen des Kita-Helfer:innen-Programms entlastet. Im Haushaltsjahr 2025 sind für die Fortsetzung des Kita-Helfer:innen-Programms 136.336.900 Mio. Euro im Titel 633 26 veranschlagt. Zudem wurde eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 79.840 000 Mio. Euro mit Fälligkeit in 2026 aufgenommen, die eine Finanzierung des Programms über das Haushaltsjahr 2025 hinaus erlaubt. Sie ermöglicht somit eine kontinuierliche Umsetzung des Programms bis zum Ende des Kindergartenjahres 2025/2026. Darüber hinaus ist die Finanzierung des Kita-Helfer:innen-Programms bis 2028 in der Mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt.

Förderung von Sprach-Kitas

	Ist-Ergebnis 2023	Ansatz 2024 (Titel 684 27)	Ansatz 2025
	Euro		
633 27	17.143.000	37.969.000	37.969.000
VE		22.149.000	22.149.000

Bei Titel 633 27 werden Mittel zur landesseitigen Förderung nordrhein-westfälischer Sprach-Kitas ausgebracht, zuvor waren die Mittel zur Förderung von Sprach-Kitas im Titel 684 27 veranschlagt. Mit der Landesförderung sollen auch zukünftig vorwiegend Kindertageseinrichtungen gefördert werden, die von einem überdurchschnittlich hohen Anteil von Kindern mit sprachlichem Förderbedarf besucht werden. Denn die frühkindliche sprachliche Bildung in Kindertageseinrichtungen hat für die Verbesserung von Bildungs- und Teilhabechancen von Kindern mit besonderem Sprachförderbedarf einen sehr hohen Stellenwert.

Der Landesregierung ist auch weiterhin ein wichtiges Anliegen, die Kommunen im Bereich der frühkindlichen Bildung über das Kinderbildungsgesetz hinaus bei der Integration von Kindern aus geflüchteten Familien oder in vergleichbaren Lebenslagen zu unterstützen. Aus diesem Grund stellt sie auch im Jahr 2025 Mittel für die „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“ bereit. Hieraus werden die sogenannten Brückenprojekte gefördert, also niedrigschwellige, pädagogisch begleitete Angebote wie Eltern-Kind-Gruppen oder Spielgruppen. Sie führen Kinder an institutionalisierte Formen der Kindertagesbetreuung heran und können bereits den ersten Grundstein für eine gelingende Integration legen. Im Haushaltsjahr 2025 stehen bei Titel 633 13 für diesen Bereich insgesamt rund 21 Mio. Euro bereit.

In der **Titelgruppe 80** sind Mittel in Höhe von rd. 3,15 Mio. Euro für die Weiterqualifizierung zu Kinderpfleger:innen in spezieller praxisintegrierter Form sowie für weitere Maßnahmen zur Personalgewinnung im Bereich der Kindertagesbetreuung veranschlagt.

Prävention bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

	Ist-Ergebnis 2023	Ansätze 2024	Ansätze 2025
	Euro		
gesamt	1.273.000	4.780.400	4.555.000
davon			
684 31		4.780.400	4.555.000
633 31		-	-
VE		4.300.000	4.300.000

Bei der Bekämpfung sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen setzt die Landesregierung ihre Anstrengungen flankierend zum am 1. Mai 2022 in Kraft getretenen Landeskinderschutzgesetz NRW weiter fort. Der Ansatz bei Titel 684 31 belief sich im Jahr 2024 auf 4.780.400 Euro. Im Haushalt 2025 wird der Ansatz durch haushaltsneutrale Umschichtungen angepasst. Die Umschichtungen aus diesem Titel dienen der Zusammenführung der Titel 684 31 und 684 30 sowie der Schaffung der neuen Titelgruppe 91. Der Gesamtansatz 2024 in Höhe von 4.555.000 Euro sowie Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 4,3 Mio. Euro (Fälligkeit 2026 bis 2028) dienen weiterhin der Umsetzung von Maßnahmen zur Prävention, zum Schutz vor und Hilfe bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sowie zur Umsetzung von Maßnahmen zur Stärkung des Kinderschutzes und der Kinderrechte. Damit werden unter anderem die Fachberatungsressourcen bei den Landesjugendämtern Rheinland und Westfalen-Lippe im Handlungsfeld der Prävention sexualisierter Gewalt gestärkt, wodurch die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe in NRW bei diesem Thema wichtige Unterstützung erhält. Weitere Verbesserungen in der Prävention, Intervention und Nachsorge im Bereich sexualisierter Gewalt werden fortlaufend auf der Grundlage des Handlungs- und Maßnahmenkonzeptes der Landesregierung, „Maßnahmen zur Prävention, zum Schutz vor und Hilfe bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“, umgesetzt, zu dem am 10. April 2024 der 3. Umsetzungs- und Fortschreibungsbericht vorgelegt worden ist. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf Entwicklungsmaßnahmen im Bereich der Fortbildung und (interdisziplinären) Qualifizierung von Fachkräften und weiterem Personal in der Kinder- und Jugendhilfe.

Maßnahmen im Bereich des Kinderschutzes

	Ist-Ergebnis 2023	Ansätze 2024	Ansätze 2025
	Euro		
TG 90	69.610.000	74 498 .000	74.498.000
VE		-	7.635.300

Das Gesamtvolumen zur Umsetzung des **Landeskinderschutzgesetzes NRW** beträgt im Jahr 2024 einschließlich der in anderen Titel veranschlagten Mitteln insgesamt rund 85 Mio. Euro.

Hiervon sind bei Titelgruppe 90 Mittel in Höhe von rund 74,5 Mio. Euro veranschlagt. Davon entfallen rund 69,5 Mio. Euro auf den nach dem Landeskinderschutzgesetz NRW vorgesehenen Belastungsausgleich infolge der neu geregelten Aufgaben, 2,5 Mio. Euro auf die nach dem Gesetz einzuführende Stelle für Qualitätssicherung und 1,5 Mio. Euro für die Schaffung und den Betrieb von Ombudsstellen.

Für die Sicherstellung der Qualifizierung und Fachberatung im Pflegekinderwesen stellt das Land den Landesjugendämtern jährlich 500.000 Euro als fachbezogene Pauschale gemäß § 29 HHG zur Verfügung.

Für die Sicherstellung der Qualifizierung in den Hilfen zur Erziehung stellt das Land den Landesjugendämtern jährlich 447.000 Euro als fachbezogene Pauschale gemäß § 29 HHG zur Verfügung.

Für die Qualifizierung des pädagogischen Personals in den Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege nach dem Landeskinderschutzgesetz sind rd. 7.6 Mio. Euro zusätzlich bei den Titel 633 22 und 684 19 (§ 46 Abs. 5) sowie in 633 19 (§ 47 Abs. 3) veranschlagt. Haushaltsmittel für den Offenen Ganzttag (Fachberatung) bleiben in Titel 684 50 veranschlagt. Weitere Mittel sind in der Titelgruppe 61 veranschlagt.

Geschäftsstelle für die/den unabhängigen Beauftragte/n für Kinderschutz und Kinderrechte

	Ist-Ergebnis 2023	Ansätze 2024	Ansätze 2025
	Euro		
TG 91	-	-	1.000.000
VE	-	-	1.491.000

Mit der Schaffung der Stelle einer oder eines Beauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte soll der Schutz von Kindern und Wahrung und Förderung ihrer Rechte weiterbefördert werden.

Die Mittel, die in der neuen Titelgruppe 91 veranschlagt sind, dienen der Finanzierung der oder des Beauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte. Zudem sind drei Planstellen höherer Dienst sowie drei Planstellen gehobener Dienst für eine Geschäftsstelle vorgesehen. Weiter werden Mittel veranschlagt, die der Umsetzung von Maßnahmen der oder des Beauftragten dienen, zum Beispiel für Kampagnen, Öffentlichkeitsarbeit, Forschungsaufträge oder Materialien.

Frühe Hilfen, Prävention

	Ist-Ergebnis 2023	Ansätze 2024	Ansätze 2025
	Euro		
TG 66	13.047.300	10.229.600	10.229.600
VE		500.000	500.000

Der Bund hat gemäß § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz einen Bundesfonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien in Höhe von bundesweit 51 Mio. Euro jährlich eingerichtet. Der Anteil des Landes Nordrhein-Westfalen beträgt 2025 insgesamt 10.229.600 Euro auf Grundlage des bestehenden Verteilschlüssels auf die Länder. Basierend auf einer Verwaltungsvereinbarung von Bund und Ländern werden daraus Mittel zur Weiterleitung an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, zur

Erfüllung der Aufgaben der Landeskoordinierungsstelle sowie für Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung zur Verfügung gestellt.

In den Jahren 2023 und 2024 wurde der Bundesfonds jeweils einmalig um 5 Mio. Euro kurzfristig aufgestockt, von denen Nordrhein-Westfalen entsprechend des Verteilschlüssels rd. 1 Mio. Euro erhielt.

„kinderstark – NRW schafft Chancen“

	Ist-Ergebnis 2023	Ansätze 2024	Ansätze 2025
	Euro		
TG 70	9.622.000	14.620.500	14.234.700
VE		1.000.000	1.000.000

Das Landesprogramm „kinderstark – NRW schafft Chancen“ ist ein wichtiger Baustein im Kampf der Landesregierung gegen Kinder- und Jugendarmut. Mit dem Landesprogramm werden präventionsfördernde Strukturen etabliert bzw. weiterentwickelt. Ziel ist, allen Kindern in Nordrhein-Westfalen gleiche Chancen auf ein gutes Aufwachsen, auf Bildung und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Im Rahmen des Landesprogramms können Kommunen für Aufbau, Weiterentwicklung und Koordination von kommunalen Präventionsketten Mittel der **Titelgruppe 70** beantragen. Darüber hinaus können die Mittel für präventive und aufsuchende Maßnahmen verwendet werden, die die Entwicklungs- und Teilhabechancen von Kindern und Jugendlichen verbessern und darauf abzielen, die negativen Folgen von Kinderarmut zu bekämpfen und für die fachliche Begleitung der Programmkommunen. Die Reduzierung des Mittelansatzes resultiert aus einer Verlagerung der Mittel in Höhe von 800.000 Euro zu Titel 547 10. Generell entspricht der Gesamtansatz in Höhe von 15.109.700 Euro des Landesprogrammes „kinderstark“ (14.234.700 Euro in TG 70 und 875.000 Euro in 547 10) dem Niveau von 2023 und wurde insgesamt um 414.200 Euro gegenüber 2024 erhöht.

Kinder- und Jugendförderplan

	Ist-Ergebnis 2023	Ansätze 2024	Ansätze 2025
	Euro		
TG 61	139.223.100	144.948.800	152.005.100

Neben der frühkindlichen Bildung legt die Landesregierung einen Schwerpunkt auf die Jugendpolitik. Dabei sollen alle Kinder und Jugendlichen im Land gleiche Chancen und Möglichkeiten bekommen, ihre individuellen Fähigkeiten und Begabungen zu entfalten. Zentrales Förderinstrument in der Jugendpolitik ist der Kinder- und Jugendförderplan.

Der Förderung aus dem **Kinder- und Jugendförderplan** (Titelgruppe 61 und Beilage 2) liegt die Erkenntnis zugrunde, dass die Beteiligung und Mitbestimmung von jungen Menschen an (politischen) Entscheidungsprozessen, die sie auf örtlicher sowie regionaler Ebene betreffen, von wesentlicher Bedeutung im Sozialisierungsprozess zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit ist. Ferner sollen die Förderungen aus dem Kinder- und Jugendförderplan dazu beitragen, dass gesellschaftliche Benachteiligungen und Diskriminierungen abgebaut werden und Diversität als gesellschaftliche Lebensform wertgeschätzt wird. Das Land Nordrhein-Westfalen hat nach § 82 SGB VIII die Aufgabe, die Tätigkeit der Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe zu fördern, deren Aufgabe es ist, diese Beteiligungsmöglichkeiten sowie Erfahrungsräume zu schaffen, attraktiv und sachgerecht auszustatten sowie die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen.

Das Instrument der Dynamisierung des Kinder- und Jugendförderplans wird fortgeführt. Es leistet einen wichtigen Beitrag, um die Leistungsfähigkeit der Strukturen der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes auf einem guten Niveau zu erhalten. Die jährliche Dynamisierung des Kinder- und Jugendförderplans ermittelt sich zu 8 von 10 Teilen aus der Tarifsteigerung des TV-L (West) und zu 2 von 10 Teilen aus der Verbraucherpreisentwicklung für Wohnung, Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe gemäß dem Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statistischen Bundesamtes. Zugrunde gelegt werden

im Jahr der Haushaltsaufstellung die jeweils aktuellsten vorliegenden Daten. Im Haushaltsjahr 2025 liegt der Dynamisierungsfaktor bei 4,868 Prozent gegenüber dem Vorjahresansatz.

Leistungen für Mädchen in besonderen Lebenslagen

TG 64	Ist-Ergebnis 2023	Ansätze 2024	Ansätze 2025
	Euro		
Ansatz:	1.291.000	1.118.100	1.149.800
VE:		1.000.000	1.000.000

Mit den Mittel in der **Titelgruppe 64** sollen die Träger der Jugendhilfe dabei unterstützt werden, durch besondere Angebote der speziellen Situation von Mädchen, die von Zwangsheirat und / oder Gewalt bedroht oder betroffen sind, Rechnung zu tragen. Die Einrichtungen sollen durch die Förderung in die Lage versetzt werden, unverzüglich – unabhängig von Kostenzusagen der zuständigen Jugendämter – Hilfen anbieten zu können. Die Kostenübernahme der zuständigen Jugendämter wird auf die Landesförderung angerechnet. Darüber hinaus dienen die Mittel der Sicherung zusätzlicher Kapazitäten im Rheinland zur Unterbringung von Mädchen, die von häuslicher und sexualisierter Gewalt bedroht bzw. betroffen sind, sowie der Förderung von Präventionsangeboten.

Koordinierung der Maßnahmen für junge Geflüchtete

TG 68	Ist-Ergebnis 2023	Ansätze 2024	Ansätze 2025
	Euro		
Ansatz	12.692.000	12.252.800	10.100.000
VE		6.000.000	3.000.000

Die Mittel stehen für Maßnahmen zur Integration von jungen Geflüchteten in und durch die Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit zur Verfügung. Ferner werden aus dieser Titelgruppe kommunale Projekte für junge Geflüchtete zur Prävention sexualisierter Gewalt und sexueller Bildung sowie zur Demokratiebildung, Politischen Bildung und zum Wertedialog gefördert.

Kostenerstattung für minderjährige unbegleitete Geflüchtete bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise gemäß § 89d SGB VIII

TG 69	Ist-Ergebnis 2023	Ansätze 2024	Ansätze 2025
	Euro		
Ansatz:	200.331.000	350.000.000	420.000.000

Nach § 89d Abs. 1 SGB VIII sind Kosten, die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Unterbringung, Betreuung und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten aufwendet, vom Land zu erstatten. Nach § 7 Abs. 1 5. AG KJHG erstattet das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zudem die Verwaltungskosten über eine Verwaltungskostenpauschale.

Kapitel 07 060

Gleichstellung von Frauen und Männern

Aus diesem Kapitel werden Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern finanziert:

- Schutz vor Gewalt gegen Frauen und Männer,
- Arbeit mit Tätern gegen häusliche Gewalt,
- Förderung der gesellschaftlichen und politischen Partizipation von Frauen,
- Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst,
- Unterstützung kleiner und mittelständischer Unternehmen bei der Gewinnung und Bindung weiblicher Fachkräfte,
- Quantitative und qualitative Verbesserung der Erwerbstätigkeit von Frauen.

	Ist-Ergebnis 2023	Ansätze 2024	Ansätze 2025
	Euro		
Einnahmen	5.000	10.000	10.000
Ausgaben	39.053.000	46.233.400	42.760.300
VE		15.029.900	10.139.900

Ziel der Gleichstellungspolitik des Landes ist es, Benachteiligungen aufgrund des Geschlechtes in allen gesellschaftlichen Bereichen zu überwinden.

Sächliche Verwaltungsaufgaben Gleichstellung

	Ist-Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025
	Euro		
547 13	571.000	1.670.000	995.000
VE		1.250.000	1.100.000

Die Mittel aus diesem Titel sind für folgende Zwecke vorgesehen:

- Finanzierung von Gutachten und Studien, z.B. der Fortschreibung des Atlases zur Gleichstellung von Frauen und Männern in Nordrhein-Westfalen, dem Lohnatlas NRW, sowie der Durchführung von Veranstaltungen, unter anderem zum Internationalen Frauentag.
- Weitere Mittel sollen der Weiterentwicklung des Landesaktionsplans zur Umsetzung der Istanbul-Konvention dienen.

Förderung des FrauenRat NRW e.V.

	Ist-Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025
	Euro		
686 10	75.100	75.100	75.100

Der FrauenRat NRW e.V. ist ein unabhängiger, überparteilicher und überkonfessioneller Zusammenschluss von rund 50 Frauenverbänden und Frauengruppen gemischter Verbände in Nordrhein-Westfalen. Das Land fördert den FrauenRat NRW e.V. institutionell.

Schutz und Hilfe für gewaltbetroffene Frauen

	Ist-Ergebnis 2023	Ansätze 2024	Ansätze 2025
	Euro		
TG 61	31.699.000	33.181.200	31.282.100
VE		3.819.900	2.419.900

Die Titelgruppe 61 umfasst sämtliche Landesförderungen im Zusammenhang mit stationären und ambulanten Unterstützungs- und Hilfeangeboten für gewaltbetroffene Frauen sowie die Förderung von Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Frauenunterstützungssystems und zur Stärkung von regionalen und örtlichen Vernetzungsstrukturen.

Die Notwendigkeit der Haushaltskonsolidierung macht Anpassungen bei einzelnen Förderangeboten erforderlich. Der geplante Ausbau der Hilfeangebote für gewaltbetroffene Frauen wird in eingeschränktem Umfang weiterhin erfolgen.

Trotz der angespannten Haushaltslage ist gelungen, die bereits vorgenommenen Aufwüchse in der Gewalthilfeinfrastruktur für die nächsten Jahre abzusichern. Aufgrund des vierjährigen Bewilligungszeitraums besteht für die Frauenhaus- sowie die Frauen- und Fachberatungsstellenförderung auch weiterhin große Planungssicherheit.

1. Zuschüsse an die Träger von Einrichtungen des Frauenunterstützungssystems

Nordrhein-Westfalen verfügt über ein differenziertes, vom Land gefördertes Frauenunterstützungssystem, bestehend aus Frauenhäusern, allgemeinen Frauenberatungsstellen, Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt und einer Fachstelle „Gewaltschutz“ für Mädchen und Frauen mit Behinderung. Schwerpunkt der Landesregierung ist die qualitative und quantitative Weiterentwicklung dieses Unterstützungssystems. Vorrangige Ziele sind die Schließung von Schutz- und Versorgungslücken sowie der Abbau von Zugangshürden, insbesondere für zugewanderte Frauen und Frauen mit körperlichen und seelischen Beeinträchtigungen.

Im Bereich der ambulanten Frauenunterstützungsstruktur konnten in den Jahren 2023 und 2024 Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt (Hochsauerlandkreis/Arnsberg, Kreis Warendorf, Rhein-Erft-Kreis/Kerpen, Kreis Heinsberg) in die

Landesförderung aufgenommen werden, wodurch bislang bestehende, regionale Versorgungslücken geschlossen werden konnten.

Zudem ist für das Förderprogramm Frauenhäuser der Ausbau der Landesförderung durch die Aufnahme neuer Frauenhäuser und den Platzausbau in bestehenden Einrichtungen vorgesehen. Nach den fünf Neuaufnahmen bereits bestehender Frauenhäuser (Recklinghausen, Datteln, Minden, Münster und Salzkotten) in das Förderprogramm im Jahr 2023, erfolgte im Jahr 2024 die Neuaufnahme eines neu errichteten Frauenhauses (zweites Frauenhaus Gelsenkirchen). Im Haushaltsjahr 2025 soll der Ausbau an Schutzplätzen fortgesetzt werden.

2. Zuschüsse an die spezialisierten Beratungsstellen für Opfer von Menschenhandel, gegen Zwangsheirat und Angebote im Bereich weibliche Genitalbeschneidung

Rat und Unterstützung finden Mädchen und Frauen, die von weiblicher Genitalbeschneidung betroffen oder bedroht sind, bei dem landesgeförderten Projekt „YUNA“ zur Prävention weiblicher Genitalbeschneidung.

Darüber hinaus wird der Runde Tisch gegen Mädchenbeschneidung gefördert, der verschiedene, mit dem Thema befasste Akteur:innen vernetzt.

Die Förderung der acht spezialisierten Beratungsstellen für Opfer von Menschenhandel und der zwei Beratungsstellen gegen Zwangsheirat wird fortgesetzt.

3. Umsetzung von Maßnahmen zur qualitativen und quantitativen Weiterentwicklung des Frauenunterstützungssystems zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen

Das vernetzte Arbeiten aller am Gewaltschutz beteiligten Akteur:innen ist ein wichtiger Baustein des Hilfesystems. Vor diesem Hintergrund unterstützt die Landesregierung Nordrhein-Westfalen die Weiterentwicklung und den Ausbau der regionalen und örtlichen Kooperationen im Bereich Gewalt gegen Frauen. Im Jahr 2024 wurden die Fördergrundsätze zur Förderung von örtlichen Kooperationen gegen Gewalt an Frauen in Nordrhein-Westfalen in eine Förderrichtlinie überführt.

Die Zielsetzung eines flächendeckenden Ausbaus der regionalen und örtlichen Kooperationsbündnisse zur anonymen Spurensicherung nach Gewalt an Frauen und Mädchen wird weiter verfolgt. Seit dem Jahr 2024 basiert die Förderung bestehender oder

in Gründung befindlicher Kooperationsbündnisse auf einer Förderrichtlinie, die die bevorstehende Umsetzung des § 132k SGB V in Verbindung mit § 27 Absatz 1 Satz 6 SGB V in Nordrhein-Westfalen berücksichtigt. Zur Flankierung der Umsetzung der v.g. GKV-Regelung auf Landesebene soll die Förderung des Telematik-Instruments i-GOBSIS zur Erkennung und Sicherung von Tatspuren im Jahr 2025 fortgesetzt werden. Das i-GOBSIS-Projekt ist ein qualitätssichernder Baustein der anonymen Spurensicherung, der die Unterstützung der leistungserbringenden Kliniken und die Fortbildung des medizinischen Personals beinhaltet.

Weitere Förderschwerpunkte zur Verbesserung des Schutzes von Frauen und Mädchen vor Gewalt sind Prävention, Fortbildung und zielgruppenspezifische Maßnahmen.

Gleichstellung und Potentialentwicklung in Beruf und Gesellschaft

	Ist-Ergebnis 2023	Ansätze 2024	Ansätze 2025
	Euro		
TG 62	4.944.000	9.428.000	8.529.000
VE		4.200.000	2.500.000

Aus der Titelgruppe 62 werden die regionalen Kompetenzzentren Frau und Beruf zu 90 Prozent aus Landesmitteln gefördert. Die mehrjährige Förderung erfolgt in 15 Regionen des Landes bis 2027. Die Zentren schließen gemeinsam mit den Verantwortlichen vor Ort kleine und mittlere Unternehmen dafür auf, die Potentiale weiblicher Fachkräfte stärker zu nutzen. Die Arbeit der Kompetenzzentren verfolgt hierbei zielgruppenorientierte Ansätze, um bestehenden, insbesondere auch intersektional bedingten Nachteilen von Frauen im Berufsleben entgegenzuwirken. Darüber hinaus fördert die Landesregierung die berufliche Gleichstellung durch zielgruppenspezifische Mentoring-Angebote für geflüchtete Frauen und Migrantinnen.

Mit dem Ausbau des Lohnatlas Nordrhein-Westfalen schafft die Landesregierung auf regionaler Ebene mehr Transparenz über bestehende Entgeltunterschiede zwischen den Geschlechtern. Zugleich wird damit ein wichtiger Beitrag zur Erreichung des Ziels „gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit“ geleistet.

Eine Berufsausübung in besonderer Lebenslage ist die Sexarbeit. Legale Prostitution ist eine gesellschaftliche Realität. Die Landesregierung fördert die psychosoziale Beratung sowie die Ausstiegsberatung für Sexarbeitende.

Die politische Partizipation von Frauen soll in Kooperation mit den Kommunen und weiteren Kooperationspartnern gestärkt werden, insbesondere mit Blick auf die Kommunalwahlen 2025. Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration fördert dazu in den Haushaltsjahren 2024 und 2025 das Projekt „Be the Change. Frauen für Demokratie“.

Der Stärkung der politischen Teilhabe von Frauen dient auch das Projekt „Spotlight. Antifeminismus – erkennen und begegnen“, das das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration gemeinsam mit der Landeszentrale für politische Bildung fördert. Antifeministische Einstellungen und Denkweisen haben weitreichende Folgen. Ihre systematischen Angriffe gegen Gleichstellungsprozesse und gegen sexuelle und geschlechtliche Vielfalt sollen Frauen an politischer, beruflicher und gesellschaftlicher Partizipation hindern. Damit behindern sie den Weg zu einer gleichberechtigte(re)n Gesellschaft. Spotlight soll durch Unterstützung und Fortbildung der bestehenden (Beratungs-)Infrastruktur dazu beitragen, diesem demokratiegefährdenden Phänomen entgegenzutreten. Es ist beabsichtigt, die Förderung auch im Haushaltsjahr 2025 fortzusetzen.

Die Vielfalt von Frauen und ihren Lebensrealitäten in Nordrhein-Westfalen soll stärker hervorgehoben und berücksichtigt werden. Mit einer Laufzeit von 2022 bis 2025 wird das Projekt „FrauenOrte NRW“ gefördert. Ziel des Projekts ist es, historische Frauenpersönlichkeiten durch eine Webseite und durch die Errichtung von Informationstafeln, so genannte „FrauenOrte“, im öffentlichen Raum Nordrhein-Westfalens sichtbar zu machen.

Ferner wird die Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Gleichstellungsstellen Nordrhein-Westfalen aus Landesmitteln unterstützt. Sie vertritt die landesweit rund 375 kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in unserem Land. Ihre Aufgabe ist es, diese vor Ort in ihrer Arbeit durch Information, Austausch und Vernetzung zu unterstützen und zu fördern. Die 1997 eingerichtete und seitdem vom Land Nordrhein-Westfalen geförderte Geschäftsstelle fungiert dabei als Anlauf-, Koordinierungs- und Servicestelle. Sie organisiert die LAG-Mitgliederversammlungen, Fachtagungen und

Informationsgespräche, informiert die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten über aktuelle frauen- und gleichstellungsrelevante Themen, unterstützt die Arbeit der LAG-Sprecherinnen und betreibt die Vernetzung mit anderen frauenpolitischen Akteurinnen.

Schutz und Hilfe für gewaltbetroffene Männer

	Ist-Ergebnis 2023	Ansätze 2024	Ansätze 2025
	Euro		
TG 63	864.000	939.600	939.600
VE		1.760.000	1.120.000

Die Titelgruppe 63 umfasst sämtliche Landesförderungen im Zusammenhang mit stationären und/oder ambulanten Unterstützungs- und Hilfeangeboten für gewaltbetroffene Männer.

Als ein Baustein zur Errichtung der Unterstützungsstruktur für gewaltbetroffene Männer wurde gemeinsam mit dem Bundesland Bayern das „Hilfetelefon Gewalt an Männern“ eingerichtet, dem sich mittlerweile die Bundesländer Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz angeschlossen haben. Unter der Telefonnummer 0800 123 99 00 können sich Männer melden, die von verschiedenen Arten von Gewalt betroffen sind – wie häuslicher und sexualisierter Gewalt, aber auch beispielsweise Stalking oder Zwangsheirat. Sie erhalten eine Erstberatung und Hinweise für mögliche Anlaufstellen sowie weitere Unterstützungsmöglichkeiten. Zusätzlich finden Betroffene auf der Internetseite www.maennerhilfetelefon.de ein digitales Beratungsangebot.

Darüber hinaus fördert die Landesregierung Nordrhein-Westfalen fünf Gewaltschutzwohnungen mit insgesamt 20 Schutzplätzen für von Gewalt betroffene Männer. Die Standorte befinden sich in Köln, Düsseldorf, im Großraum Aachen, im Großraum Münster und in Bielefeld. In den Wohnungen können volljährige Männer und bei Bedarf auch deren Kinder Schutz finden. Die Wohnungen bieten auch Männern Schutz, die beispielsweise von Zwangsheirat oder familiärer Einschüchterung bedroht sind. Darüber hinaus wird Hilfe für Männer angeboten, die sich in krisenhaften Trennungs- oder Scheidungssituationen befinden und hierdurch Opfer von Gewalt zu werden drohen.

Arbeit mit Tätern im Rahmen von institutionellen Kooperationsbündnissen gegen häusliche Gewalt (Täterarbeit)

	Ist-Ergebnis 2023	Ansätze 2024	Ansätze 2025
	Euro		
TG 64	900.000	939.500	939.500
VE		4.000.000	3.000.000

Die Titelgruppe 64 umfasst die Förderung von 20 Täterberatungsstellen sowie einer landesweiten Vernetzungs- und Koordinierungsstelle zur Arbeit mit Tätern in Fällen von häuslicher Gewalt (Täterarbeit).

Auf Basis der Richtlinien gewährt das Land Nordrhein-Westfalen Zuwendungen zur Förderung von Unterstützungs- und Beratungsangeboten für gewalttätige Männer. Das Augenmerk richtet sich hierbei auf die nachhaltige Verhaltensänderung und die Vermeidung weiterer Gewaltausübung. Voraussetzung für die Förderung ist die Einhaltung der „Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit bei häuslicher Gewalt (BAG TäHG)“. Sie stellen sicher, dass die Angebote fallbezogen und in Kooperation mit Frauenhäusern und Fachberatungsstellen stattfinden.

Als wichtiger Baustein zur Prävention von Gewalt ergänzt das Förderprogramm „Täterarbeit“ die Anstrengungen des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration im Kampf gegen häusliche Gewalt. Ziel ist die Schaffung eines flächendeckenden und vernetzten Angebots von Maßnahmen der Täterarbeit in Nordrhein-Westfalen.

Kapitel 07 080

Gesellschaftliche Teilhabe und Integration Eingewanderter

In diesem Kapitel sind die Mittel für das Themenfeld gesellschaftliche Teilhabe und Integration Eingewanderter dargestellt:

1. Umsetzung eigener integrationspolitischer Maßnahmen
2. Sächliche Verwaltungsausgaben für die integrationspolitische Infrastruktur
3. Leistungen für die integrationspolitische Infrastruktur nach dem Teilhabe- und Integrationsgesetz
4. Förderung der Integration Eingewanderter und des Zusammenlebens in Vielfalt
5. Förderung von Basissprachkursen zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten

Das Kapitel 07 080 enthält die Aufwendungen, die das Land für die Integration von Geflüchteten, Eingewanderten und Menschen mit Einwanderungsgeschichte sowie für die Verbesserung des Zusammenlebens von Menschen unterschiedlicher Herkunft leistet.

Einnahmen und Ausgaben

	Ist-Ergebnis 2023	Ansätze 2024	Ansätze 2025
	Euro		
Einnahmen	34.961.000	6.000.000	5.706.000
Ausgaben	144.427.000	151.962.800	141.641.500
VE		27.005.800	4.950.000

Ausgaben

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert auf der Basis des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz (TIntG)) sowie der Teilhabe- und Integrationsstrategie 2030 Maßnahmen zur nachhaltigen Integration und Teilhabe. Hauptschwerpunkte liegen dabei vor allem in der Unterstützung der kommunalen Integrationsarbeit (Kommunale Integrationszentren), der Unterstützung zivilgesellschaftlicher Akteur:innen (Integrationsagenturen), der Stärkung der Selbstorganisationen von Migrant:innen sowie der Unterstützung muslimischen und alevitischen zivilgesellschaftlichen Engagements. Zudem er-

halten die Gemeinden und Gemeindeverbände Finanzmittel, um ein kommunales Integrationsmanagement durchzuführen, ein individuelles rechtskreisübergreifendes Case-Management zu ermöglichen und im Rahmen der Zuständigkeiten der Ausländerbehörden und Einbürgerungsbehörden die rechtliche Integration von Menschen mit ausländischem Pass zu verstetigen. Ferner enthält das Kapitel Förderansätze, die der Unterstützung integrationspolitischer Organe beziehungsweise Einrichtungen dienen, die von landesweiter Bedeutung sind. Außerdem werden in diesem Kapitel die Mittel für die gesetzlichen Integrationspauschalen nach § 17 TIntG, die den Gemeinden für die Aufnahme und Betreuung besonderer Einwanderungsgruppen erstattet werden, ausgewiesen.

1. Umsetzung weiterer integrationspolitischer Maßnahmen

	Ist-Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025
	Euro		
547 12	1.372.000	2.801.700	651.200
VE		900.000	550.000

Aus dem Ansatz werden öffentlichkeitswirksame Maßnahmen, unter anderem zur Vernetzung der Infrastruktur, dem Austausch von Fachleuten, zum Beispiel im Rahmen des Landesintegrationskongresses, und der integrationspolitischen Kommunikation finanziert. Das Land übernimmt den Vorsitz der Integrationsminister:innenkonferenz in der Zeit vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026; die Mittel und Verpflichtungsermächtigungen zur Vorbereitung und Organisation der Vorkonferenz der Integrationsminister:innenkonferenz und der entsprechenden Hauptkonferenz sind hier veranschlagt. Außerdem werden Mittel für die Arbeit der Koordinierungsstelle Muslimisches Engagement in NRW (KME NRW) bereitgestellt. Hier werden unter anderem Fachveranstaltungen und Dialogformate angeboten, die dem fachlichen Austausch, der Sichtbarmachung der Vereine und ihres gesellschaftlichen Beitrags sowie der Vernetzung untereinander und dem innermuslimischen Dialog dienen.

Ferner bringen dynamische Prozesse der Migration und Integration, insbesondere durch soziale, kulturelle beziehungsweise sprachliche Spezifika neuer Einwanderungsgruppen, einen großen Forschungs- und Informationsbedarf mit sich. Es werden

darum Untersuchungen, Veranstaltungen und Informationsmaßnahmen zu Fragen der Integrationspolitik finanziert, die das Land entweder selbst durchführt oder durchführen lässt. Finanziert werden außerdem die gemäß § 20 Abs. 3 TIntG vorgeschriebene Evaluation des Teilhabe- und Integrationsgesetzes, die gemäß § 19 Abs. 3 TIntG jährlich veröffentlichte kommentierte Einwanderungs- und Integrationsstatistik sowie die Integrationsprofile aller nordrhein-westfälischen Kreise und kreisfreien Städte und der Teilhabe- und Integrationsbericht der Landesregierung.

Zudem sind Mittel für die Durchführung der Sitzungen des Beirats der Landesregierung für Teilhabe und Integration und für den Beauftragten der Landesregierung für die polnischstämmigen Bürger:innen sowie Pol:innen in Deutschland veranschlagt.

2. Leistungen für die integrationspolitische Infrastruktur nach dem TIntG

	Ist-Ergebnis 2023	Ansätze 2024	Ansätze 2025¹
	Euro		
TG 67	129.553.000	138.259.300	138.259.300
VE		19.505.800	2.500.000

Das Land stellt zur Förderung der landesweiten integrationspolitischen Infrastruktur in Nordrhein-Westfalen 138.259.300 Euro zur Verfügung. Aus den Mitteln werden die Kommunalen Integrationszentren, das Kommunale Integrationsmanagement, die Integrationspauschalen des Landes, die Integrationsagenturen und Servicestellen zur Antidiskriminierung, ausgewählte Organisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte sowie weitere institutionelle Förderungen finanziert.

¹ inklusive Titel 547 67

2.1 Sächliche Verwaltungsausgaben für die integrationspolitische Infrastruktur

	Ist-Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025
	Euro		
547 67 vorher 547 11	3.355.000	5.000.000	3.900.500
VE		2.000.000	2.300.000

Der Ansatz dient dem Betrieb der integrationspolitischen Infrastruktur nach dem TIntG im Kommunalen Integrationsmanagement. Hierzu gehören zum Beispiel Mittel zur Qualifizierung der Case-Manager:innen, die Bereitstellung einer Datenbanksoftware, Evaluation, Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungsmanagement. Der Ansatz war bisher in Titel 547 11 veranschlagt und wird ab 2025 als Titel 547 67 in die Titelgruppe 67 integriert.

2.2 Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände

	Ist-Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025
	Euro		
633 67	106.430.000	112.710.500	110.546.200

2.2.1 Kommunales Integrationsmanagement

Seit 2020 wird das Kommunale Integrationsmanagement in allen Kreisen und kreisfreien Städten in Nordrhein-Westfalen durchgeführt und besteht gemäß § 9 TIntG dabei aus den folgenden Elementen:

- **Förderrichtlinie** zur Durchführung eines strategischen Kommunalen Integrationsmanagements sowie eines rechtskreisübergreifenden individuellen Case Managements in den KI-Kommunen (Kommunales Integrationsmanagement NRW),
- **Fachbezogene Pauschale** für zusätzliche **Personalstellen in den Ausländer- und Einbürgerungsbehörden** zur rechtlichen Verstetigung der Integration ausländischer Menschen mit besonderen Integrationsleistungen.

Das Kommunale Integrationsmanagement umfasst für den Bereich des strategischen Overheads die (Weiter-) Entwicklung effizienter Strukturen der Zusammenarbeit aller in einer Kommune vorhandenen Ämter und Behörden, die Dienstleistungen zur Integration von Eingewanderten erbringen.

Das Kommunale Integrationsmanagement bezieht sich insbesondere auf Geflüchtete in einer Kommune, schließt Eingewanderte und Menschen mit Einwanderungsgeschichte aber nicht aus.

Das individuelle Case-Management dient insbesondere Geflüchteten und Eingewanderten, die bislang ohne Zugang zu einem Fallmanagement sind (zum Beispiel Personen im Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) und beinhaltet darüber hinaus eine Prozesssteuerung / ein Schnittstellenmanagement zu den Rechtskreisen SGB II, SGB III, SGB VIII, SGB XII; sowie die vom Bund geförderten Jugendmigrationsdienste (JMD) und Migrationsberatung für Erwachsene (MBE). Dabei geht es ausdrücklich darum, diese Angebote in ein abgestimmtes kommunales Handlungskonzept zu integrieren und Doppelstrukturen zu vermeiden – die vorhandenen Angebote sollen durch KIM nicht ersetzt werden.

Zur rechtlichen Verstetigung der Integration ausländischer Menschen mit besonderen Integrationsleistungen werden den Ausländer- und Einbürgerungsbehörden zusätzliche Mittel bereitgestellt. Diese Mittel sollen die Kommunen einerseits bei der Umsetzung der Bleiberechte für gut integrierte Ausländer nach §§ 25a und 25b Aufenthaltsgesetz und andererseits bei der Förderung von Einbürgerungen gut integrierter Menschen, die die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen, unterstützen.

Mit diesen geförderten zusätzlichen Personalstellen können Einbürgerungsverfahren weiter optimiert und bestehender Antragsstau mit der Zielsetzung der weiteren Erhöhung der Einbürgerungszahlen für Nordrhein-Westfalen abgearbeitet werden.

2.2.2 Kommunale Integrationszentren

Auf der Grundlage des § 8 TIntG wird der Betrieb von Kommunalen Integrationszentren gefördert. Die Kommunalen Integrationszentren verstehen Integrationspolitik als Querschnittsaufgabe und ergänzen die kommunalen Aktivitäten in den Bereichen Bildung und Integration. Auf Basis eines Integrationskonzeptes arbeiten die Kommunalen

Integrationszentren im Rahmen ihrer Schwerpunktsetzung mit den integrationsrelevanten Akteur:innen unter anderem in den Verwaltungen, bei den freien Trägern und mit den Selbstorganisationen von Migrantinnen und Migranten zusammen. Sie bündeln Aktivitäten und stimmen sie aufeinander ab.

Der Betrieb der Kommunalen Integrationszentren wird mit der Förderung von Stellen sowie Sachausgaben für den Aufbau, den Einsatz und die fachliche Begleitung von Laiensprachmittlerpools und Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität der Integrationsarbeit, der Vernetzung und der Öffentlichkeitsarbeit finanziell unterstützt.

Die Laiensprachmittlung der Kommunalen Integrationszentren dient dazu, die Kommunikation zwischen eingewanderten Menschen mit geringen Deutschkenntnissen und öffentlichen Einrichtungen, Beratungsstellen sowie Behörden zu ermöglichen und zu erleichtern. Die Laiensprachmittlung trägt zu einer effektiveren Aufgabenwahrnehmung von Institutionen bei und leistet einen Beitrag zur Chancengleichheit für Menschen mit Einwanderungsgeschichte, die noch nicht gut Deutsch sprechen können.

2.2.3 Integrationspauschalen

Gemäß § 17 TIntG haben die Gemeinden für die Aufnahme und Betreuung von Spätausgesiedelten, jüdischen Eingewanderten aus der ehemaligen Sowjetunion und anderen Geflüchteten mit Dauerbleibeperspektive (Aufnahmen unter anderem über humanitäre Aufnahmeprogramme, Resettlement oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland) einen Anspruch auf Gewährung einer Integrationspauschale.

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt den Gemeinden die Integrationspauschale für unterstützende Maßnahmen zur Integration des vorgenannten aufgenommenen Personenkreises für ein Leben in Nordrhein-Westfalen, wobei ein angemessener Teilbeitrag für Aufwendungen zur Unterhaltung von kommunalen Unterbringungseinrichtungen eingesetzt werden kann.

2.2.4 Integrationschancen für Kinder und Familien (IfKuF)

Die Förderung dient der Durchführung der bewährten Sprachbildungsprogramme griffbereitMINI, Griffbereit und Rucksack KiTa. Zentrale Voraussetzungen für gelingende Integration und gesellschaftliche Teilhabe sind Sprache und Bildung.

Kinder mit Einwanderungsgeschichte sind in den Bildungssystemen oft benachteiligt. Diese Benachteiligung reicht von erlebter Diskriminierung, strukturellen Barrieren und Vorurteilen über mangelnde Armuts- und Migrationssensibilität bis hin zu schlechteren Bildungsvoraussetzungen in den Familien. Auch sprachliche Barrieren machen sich im Leben der Kinder auf vielerlei Weise bemerkbar, indem die mündliche und später schriftliche Kommunikation erschwert und die gesellschaftliche Teilhabe des Kindes behindert wird. Die Entwicklung zu immer größerer Vielfalt in der Migrationsgesellschaft macht eine frühe und gezielte Förderung von Sprachbildung unter Berücksichtigung von Mehrsprachigkeit notwendig.

Mit dem Förderprogramm werden die Angebote durch die Qualifizierung von Elternbegleiter:innen sowie die Einrichtung neuer Gruppen unterstützt. Die Konzepte haben bei der Verbesserung der Bedingungen für das Aufwachsen von Kindern mit Einwanderungsgeschichte einen hohen Stellenwert. Mit den Maßnahmen werden eingewanderte Familien aus verschiedenen Herkunftsländern erreicht. Diese werden über die Kommunalen Integrationszentren in den Kreisen und kreisfreien Städten bereits in über 30 Sprachen erfolgreich umgesetzt.

2.3 Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen sowie an öffentliche Einrichtungen

	Ist-Ergebnis 2023	Ansätze 2024	Ansätze 2025
	Euro		
684 67	3.938.000	4.684.200	5.217.000
685 67	865.000	891.000	891.000

2.3.1 Förderung des zivilgesellschaftlichen Engagements der Organisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte

Das Land fördert das Engagement der Organisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte, welches den Integrationszielen des Teilhabe- und Integrationsgesetzes Ankommen, Teilhaben und Gestalten dient, dabei trägt der Begriff der sogenannten Migrant:innen(selbst)organisationen dem Engagement der Aktiven Rechnung. Dies beinhaltet u.a. auch die Förderung des zivilgesellschaftlichen Engagements muslimischer und alevitischer Communities. Gefördert werden neue, im Aufbau befindliche Organisationen, um deren Handlungsfähigkeit zu unterstützen, und Einzelprojekte von

etablierten Organisationen zur Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte in den unterschiedlichsten gesellschaftlichen Bereichen. Ferner werden Projekte von etablierten Organisationen gefördert, die darauf abzielen, bislang weniger erfahrene Organisationen zu qualifizieren und zu vernetzen.

Gefördert werden zudem Netzwerke, die Organisationen qualifizieren und beraten. Dazu gehören das Elternnetzwerk sowie die Fachberatung Migrantenselbstorganisationen des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. Die verstärkte Förderung der Aktivitäten dieser Organisationen und deren Netzwerken ist ein wichtiges Ziel des Teilhabe- und Integrationsgesetzes (§ 2 Abs. 3 TIIntG).

2.3.2 Zuwendungen zur institutionellen Förderung

Dokumentationszentrum und Museum über die Migration in Deutschland (DOMiD e.V.)

DOMiD e.V. mit Sitz in Köln hat sich als Archiv der Einwanderungsgeschichte und Kompetenzzentrum zur historischen Migrationsforschung etabliert und bundesweit einen einzigartigen Ruf erworben. Der umfassende Bestand wird stetig erweitert und mit Ausstellungsprojekten sowie von der Wissenschaft rege genutzt.

Landesintegrationsrat NRW (LIR)

Beim LIR handelt es sich um das demokratisch legitimierte Vertretungsorgan der kommunalen Integrationsräte und -ausschüsse in Nordrhein-Westfalen auf Landesebene. Die Integrationsräte und -ausschüsse wiederum sind Interessenvertretungen aller Menschen mit Einwanderungsgeschichte in einer Kommune und in § 27 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) gesetzlich festgeschrieben. Aktuell sind 111 Integrationsräte und -ausschüsse aus Städten und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen Mitglieder des Landesintegrationsrates NRW. Der LIR tritt für die kulturelle, soziale, rechtliche und politische Gleichstellung der Menschen mit Einwanderungsgeschichte ein, die ihren Lebensmittelpunkt in Nordrhein-Westfalen haben. Er ist als überparteilicher und fachpolitischer Verband keiner Partei, sondern nur dem Gemeinwohl verpflichtet. Durch seine Arbeit trägt er zur Qualität des Miteinanders und zur laufenden Überprüfung beziehungsweise Verbesserung von Maßnahmen und Einrichtungen der Integrationspolitik bei.

Stiftung Zentrum für Türkeistudien und Integrationsforschung (ZfTI)

Die ZfTI zählt zu den führenden deutschen migrations- und integrationswissenschaftlichen Einrichtungen. Die Aufgaben des ZfTI umfassen unter anderem die Anregung und Organisation, Durchführung und Vernetzung wissenschaftlicher Forschung, die Sammlung sowie Dokumentation von Informationen über die wichtigsten Fragen der deutsch-türkischen Beziehungen, ebenso wie die Förderung des Wissenschaftsaustausches zwischen der Türkei und Deutschland und die deutsche, türkische und europäische Migrations- und Integrationsforschung. Außerdem berät das ZfTI die Landesregierung bei der Entwicklung von Konzeptionen und Handlungsansätzen in Fragen, die die Türkei und Nordrhein-Westfalen und das Zusammenleben von Deutschen und Eingewanderten betreffen.

2.4 Zuschüsse an Sonstige

	Ist-Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025
	Euro		
686 67	14.966.000	19.973.600	17.704.600
VE		19.505.800	200.000

Hier sind weitere sich aus dem TIntG ergebende Förderungen an freie Träger zusammengefasst.

2.4.1 Integrationsagenturen, Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit

In § 12 TIntG ist die Förderung der Integrationsmaßnahmen freier Träger normiert. Insbesondere werden Integrationsagenturen für die Verbesserung der Teilhabechancen Eingewanderter und des Zusammenlebens in Vielfalt sowie die Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit gefördert.

2.4.2 Meldestellensystem

Die Mittel sind vorgesehen für die Implementierung eines koordinierten Systems thematisch eigenständiger Meldestellen. Neben einer Meldestelle für Antisemitismus werden eigene Meldemöglichkeiten für die Phänomenbereiche Antiziganismus, antimuslimischer Rassismus und Anti-Schwarzen, antiasiatischen und weitere Formen von

Rassismus geschaffen. Dabei handelt es sich um niedrighschwellige Möglichkeiten der Meldung diskriminierender oder als diskriminierend empfundener Vorfälle.

3. Förderung der Integration Eingewanderter und des Zusammenlebens in

Vielfalt

	Ist-Ergebnis 2023	Ansätze 2024	Ansätze 2025
	Euro		
TG 68	12.584.000	5.001.800	1.831.000
VE		4.500.000	1.800.000

Das Land fördert gemäß § 3 Abs. 3 TIntG themenspezifische sowie innovative Vorhaben und Projekte zur Fortentwicklung von Teilhabe und Integration. Gegenüber 2024 wurden Ansatzmittel für das Meldestellensystem in NRW aus TG 68 zu TG 67 verlagert. In diesem Ansatz stehen Mittel für weitere Projekte insbesondere freier Träger und Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verfügung.

Das Land fördert im Rahmen der Islamismusprävention auch Projekte zivilgesellschaftlicher Träger, die im Bereich der Primärprävention angesiedelt sind, vor allem mit den Schwerpunkten Wertevermittlung, Demokratievermittlung und Empowerment. Die Präventionsprojekte fügen sich in den Maßnahmenkatalog der ressortübergreifenden interministeriellen Arbeitsgruppe Islamismusprävention ein.

Darüber hinaus sind Mittel vorgesehen für thematisch fokussierte und empirisch gestützte Projekte an und mit universitären und außeruniversitären Einrichtungen, bei denen ein besonderes integrationspolitisches Interesse vorliegt.

4. Förderung von Basissprachkursen zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten

	Ist-Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025
	Euro		
686 40	917.000	900.000	900.000
VE		100.000	100.000

Da nicht alle Eingewanderten Zugang zu den Integrationskursen oder anderen Sprachförderangeboten des Bundes haben, dient der Ansatz der Landesförderung von Basissprachkursen zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten als Ko-Finanzierung zu Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds.

Die Kurse ermöglichen den Teilnehmenden den Erwerb der Sprachkompetenz A1 GER mit dem Ziel, den Anschluss an weiterführende berufsbezogene Sprach- und Schulungsangebote zu erreichen

Kapitel 07 090

Landesmaßnahmen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge

In diesem Kapitel sind die Mittel für den Themenkomplex Asyl mit den Handlungsfeldern

1. Unterbringung, Betreuung und Versorgung der Bewohner:innen von Aufnahmeeinrichtungen des Landes,
2. Landeszuweisungen an die Kommunen,
3. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG),
4. Rückführungen und freiwillige Rückkehr, Zentrale Ausländerbehörden,
5. Soziale Beratung und Beschwerdemanagement und
6. Informationstechnische Unterstützung

dargestellt.

Einnahmen und Ausgaben

	Ist-Ergebnis 2023	Ansätze 2024	Ansätze 2025
	Euro		
Einnahmen	20.285.000	29.169.100	62.169.100
Ausgaben	1.436.339.000	1.607.659.200	1.911.600.700
VE		461.700.000	380.823.800

Einnahmen

Im **Titel 111 01 (Gebühren und tarifliche Entgelte)** sind die erwarteten Gebühreneinnahmen der Zentralstelle Fachkräfteeinwanderung in Bonn veranschlagt.

Bei **Titel 124 01 (Mieten und Pachten)** sind die erwarteten Einnahmen aus der Untervermietung von Räumlichkeiten zum einen in der Landeserstaufnahmeeinrichtung Bochum (LEA) an die Stadt Bochum für die dortige Fachstelle „Unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA)“ des Jugendamtes der Stadt Bochum und zum anderen in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) dargestellt.

Bei **Titel 281 00 (Erstattung von Herrichtungskosten)** sind Einnahmen ausgewiesen, die der Bund dem Land NRW für die Herrichtung von bundeseigenen Liegenschaften erstattet, die er dem Land für die Unterbringung von Geflüchteten zur Verfügung stellt. Ein Haushaltsvermerk im Bundeshaushaltsplan ermöglicht es der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), den Ländern die notwendigen und angemessenen Erstinstandsetzungs- und Erschließungskosten (Herrichtungskosten), die zur erstmaligen Unterbringung von Geflüchteten in von der BImA mietzinsfrei überlassenen Liegenschaften aufgewendet worden sind, zu erstatten. Die Bezirksregierungen beantragen hierfür nach Abschluss der Bauausführung die Kosten bei der BImA. Die aus diesem Erstattungsverfahren für das Jahr 2025 zu erwartenden Einnahmen sind bei Titel 281 00 veranschlagt. Der Haushaltsansatz wird an die Höhe der erwarteten Erstattungen angepasst.

Ausgaben

Die Ausgaben des Kapitels können weitestgehend den oben genannten Handlungsfeldern zugeordnet werden. Sie lassen sich wie folgt darstellen:

1. Unterbringung, Betreuung und Versorgung der Bewohner:innen der Aufnahmeeinrichtungen des Landes

	Ist-Ergebnis 2023	Ansätze 2024	Ansätze 2025
	Euro		
gesamt	561.443.000	584.395.300	881.271.000
VE		461.700.000	365.900.800
davon			
Ausgaben für Liegenschaften (s.u.)	103.050.000	89.591.400	195.064.600
547 10 Betreuung	427.278.000	454.864.200	649.603.800
VE		453.200.000	365.900.800
547 12 LEA Bochum	19.112.000	13.937.700	21.000.000
VE	0	8.500.000	0
539 00 Schulnahes Bildungsangebot	180.000	2.250.000	2.250.000
547 14 Projekte ambulante Komplexbehandlung	-	675.000	675.000
547 19 Beförderung	3.315.000	3.077.000	3.715.600
633 50 EAE	8.508.000	20.000.000	8.962.000

Die Verpflichtung der Länder zur Schaffung und Unterhaltung der Aufnahmeeinrichtungen für die Unterbringung Asylbegehrender ergibt sich aus § 44 Asylgesetz (AsylG).

Das Land NRW betreibt zum Stichtag 15.07.2024 neben der Landeserstaufnahmeeinrichtung in Bochum aktiv fünf Erstaufnahmeeinrichtungen, 29 Zentrale Unterbringungseinrichtungen sowie 21 Notunterkünfte. Darüber hinaus hält das Land sonstige Liegenschaften (zum Beispiel Materiallager) vor. Die Ausgaben für die Mieten, die Bewirtschaftung, Schönheitsreparaturen sowie Um- und Erweiterungsbauten der Liegenschaften sind in den **Titeln 517 01, 517 04, 518 01, 518 04, 519 03, 546 11, 547 13**

und 711 01 dargestellt. Für das Ist-Ergebnis 2023 sind zudem Ausgaben bei den Titeln 715 00 und 724 00 berücksichtigt worden.

Ausgaben für Liegenschaften	Ist-Ergebnis 2023	Ansätze 2024	Ansätze 2025
	Euro		
gesamt	103.050.000	89.591.400	195.064.600
davon			
517 01 Bewirtschaftung von Liegenschaften	31.056.000	29.942.300	43.742.300
517 04 Bewirtschaftung von BLB-Liegenschaften	2.086.000	3.364.300	3.064.300
518 01 Mieten	55.085.000	36.023.600	77.000.000
518 04 Mieten an BLB	1.323.000	1.603.200	4.100.000
519 03 Schönheitsreparaturen	4.973.000	10.258.000	10.258.000
546 11 Ausgaben für Leistungen des BLB und anderer Dienstleister	7.192.000	0	48.500.000
547 13 Maßnahmen des Gewaltschutzes	852.000	5.000.000	5.000.000
711 01 Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	252.000	3.400.000	3.400.000
715 00 UE Wickede	7.000	0	0
724 00 UE Soest	224.000	0	0

Steigende Geflüchtetenzahlen und der seit dem Jahr 2022 erfolgte Zustrom von Geflüchteten aus der Ukraine haben es erforderlich gemacht, die Kapazitäten im Landesystem deutlich auszubauen. Das Land trägt seiner Verpflichtung, Geflüchtete aufzunehmen und unterzubringen, Rechnung. Überdies bekennt es sich zu seiner Verantwortung, die Kommunen bei der Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten zu unterstützen. Dies macht sich auch im Haushaltsentwurf 2025 bemerkbar. Die Ausgaben für Unterbringung werden aufgrund der deutlich veränderten Lage gegenüber 2024 um rund 300 Mio. Euro, davon allein etwa 105 Mio. Euro für den Bereich der Liegenschaften, erhöht.

Die Entwicklung der Geflüchtetenzahlen ist volatil und seriös nicht prognostizierbar. Dies gilt insbesondere auch für das kriegsbedingte Fluchtgeschehen aus der Ukraine.

Im Haushaltsentwurf 2025 wurde Vorsorge getroffen, um auch im Jahr 2025 über die für erwartbare Zugänge von geflüchteten Personen erforderlichen Haushaltsmittel verfügen zu können.

Dies gilt insbesondere für die Ausgaben für die Betreuungs-, Verpflegungs- und Sicherheitsdienstleistungen in den Aufnahmeeinrichtungen (Titel 547 10), die gegenüber dem Haushalt 2024 nochmals um rund 194,7 Mio. Euro auf rund 649,6 Mio. Euro aufgestockt wurden; diese stellen damit den höchsten Ausgabenposten des Asylkapitels dar. Zudem ist eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von rund 365,9 Mio. Euro ausgebracht, die dazu ermächtigt, im Jahr 2025 Ausschreibungen von Neuverträgen beziehungsweise Vertragsverlängerungen mit den in den Aufnahmeeinrichtungen tätigen Dienstleistenden mit finanziellen Belastungen für kommende Haushaltsjahre durchzuführen.

Die Ausgaben für Sachmittel für das schulnahe Bildungsangebot in den zentralen Unterbringungseinrichtungen des Landes sind in **Titel 539 00** veranschlagt; die Personalausgaben für die Lehrkräfte sind im Einzelplan des Ministeriums für Schule und Bildung (MSB) veranschlagt.

Für die laufenden Kosten des Betriebs der Landeserstaufnahmeeinrichtung in Bochum (**Titel 547 12**) sind erhöhte Ausgaben in Höhe von 21 Mio. Euro veranschlagt. In diesen Gesamtkosten sind die Kosten für die Betreuungsdienstleistung, die Sicherheitsdienstleistung, die Registrierdienstleistung, für das Catering und für die Beförderung der ankommenden Geflüchteten in die Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes oder eines anderen Landes enthalten.

Aus dem **Titel 633 50** werden den Kreisen beziehungsweise kreisfreien Städten die Kosten für deren erbrachte Leistungen in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes erstattet. Im Haushaltsentwurf sind Mittel in Höhe von 8.962.000 Euro veranschlagt.

2. Landeszuweisungen an die Kommunen

	Ist-Ergebnis 2023	Ansätze 2024	Ansätze 2025
	Euro		
gesamt	440.534.000	596.090.000	668.327.000
davon			
633 40	432.754.000	571.840.000	644.077.000
633 23	5.011.000	15.000.000	15.000.000
633 30	2.769.000	9.250.000	9.250.000

Die Landeszuweisungen an die Kommunen für die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung der ihnen zugewiesenen Geflüchteten nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz werden aus dem **Titel 633 40** gezahlt. Das Land beabsichtigt die Höhe der Pauschale prozentual an die allgemeine Kostenentwicklung unter Berücksichtigung der Kostensteigerungen u.a. in den Bereichen Mieten, Bauen, Energie und Dienstleistungen anzupassen. Die Erhöhung soll 15,81 Prozent betragen und rückwirkend zum 1. Januar 2024 erfolgen. Vor diesem Hintergrund wird der Ansatz um rund 72,2 Mio. Euro auf fast 644,1 Mio. Euro aufgestockt.

Der Ansatz des **Titels 633 23 (Härtefallfonds für Krankenkosten Asylsuchender)** sieht unverändert Mittel in Höhe von 15 Mio. Euro vor, um Gemeinden zu unterstützen, in denen besonders hohe Krankheits- und Pflegeaufwendungen für Asylbewerber:innen entstehen.

Im **Titel 633 30** stehen im Haushaltsjahr 2024 wiederum 9,25 Mio. Euro zur Verfügung, um den Landschaftsverbänden sowie den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die Kosten zu erstatten, die im Rahmen der Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten anfallen.

Nach dem Gesetz zur Unterstützung der Kreise bei der Flüchtlingsbetreuung erhalten die Kreise für die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung sowie für integrationsfördernde Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf überörtliche Angebote, und bezüglich der Inanspruchnahme der Infrastruktur des Kreises jährlich jeweils eine Pauschale in Höhe von 0,5 Mio. Euro im (**Titel 633 42**). Insgesamt sind 15,5 Mio. Euro veranschlagt.

3. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

	Ist-Ergebnis 2023	Ansätze 2024	Ansätze 2025
	Euro		
gesamt	111.041.000	99.442.900	160.500.000
davon			
681 10	49.491.000	44.016.000	73.500.000
681 11	61.550.000	55.426.900	87.000.000

Die Leistungen, die den Bewohner:innen der Aufnahmeeinrichtungen des Landes nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zustehen, sind in den **Titeln 681 10** (insbesondere Taschengeldleistungen) und **681 11** (insbesondere Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt) veranschlagt. Angesichts gestiegener Kapazitäten im Landessystem, der Anhebung der Regelsätze sowie allgemeiner Kostensteigerungen ist eine Erhöhung um insgesamt mehr als 61 Mio. Euro notwendig.

Neu eingeführt werden die **Titel 547 20** zur Finanzierung der Einführung, Nutzung und Bereitstellung von Bezahlkarten für in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes untergebrachte Personen und **Titel 633 43** zur Unterstützung der Kommunen bei der Einführung, Nutzung und Bereitstellung von Bezahlkarten in den Kommunen.

	Ist-Ergebnis 2023	Ansätze 2024	Ansätze 2025
	Euro		
gesamt	-	-	12.508.100
VE	-	-	
davon	-	-	
547 20	-	-	2.128.200
633 43	-	-	10.379.900

4. Rückführungen und freiwillige Rückkehr, Zentrale Ausländerbehörden

	Ist-Ergebnis 2023	Ansätze 2024	Ansätze 2025
	Euro		
gesamt	54.486.000	78.137.400	78.825.500
davon			
536 00	6.178.000	17.824.500	17.824.500
633 10	44.744.000	51.962.000	54.862.000
685 40	3.564.000	8.350.900	6.139.000

Die Mittel für die Rückführungen und die Rückfuhrbegleitung sind im **Titel 536 00** veranschlagt. Der Ansatz ist im Vergleich zum Vorjahresansatz unverändert.

Aus den bei **Titel 633 10** veranschlagten Mitteln erfolgt die Erstattung der Kosten für die fünf Zentralen Ausländerbehörden. Die Mittel wurden gegenüber 2024 in Anpassung an die zugangsbedingt gestiegenen Bedarfe um 2,9 Mio. Euro erhöht.

Bei **Titel 685 40** sind die Mittel für die Förderung von Projekten zur freiwilligen Ausreise und für die Abschiebebeobachtung ausgewiesen. Mit Blick auf die konzeptionelle Überarbeitung werden Mittel in Höhe von 6.139.000 Euro veranschlagt.

5. Soziale Beratung und Beschwerdemanagement

	Ist-Ergebnis 2023	Ansätze 2024	Ansätze 2025
	Euro		
gesamt	27.641.000	35.473.100	13.373.100
VE		-	12.900.000
davon			
684 40	526.000	418.100	418.100
684 41	27.115.000	35.000.000	12.900.000
VE		-	12.900.000
TG 66	-	55.000	55.000

Im **Titel 684 41 (Soziale Beratung von Geflüchteten)** sind die Mittel zur Förderung der sozialen Beratung in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes veranschlagt. Es stehen 12,9 Mio. Euro für die Förderung dieser Beratung zur Verfügung, sowie Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 12,9 Mio. Euro. 15,1 Mio. Euro werden in Kapitel 07 080 verlagert.

Im **Titel 684 40 (Förderung der Flüchtlingsarbeit)** sind zum einen die Mittel zur Förderung der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrats NRW und zum anderen die Mittel zur Förderung einer beschwerdebeauftragten Person in der Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige in Büren veranschlagt.

In der **Titelgruppe 66 (Koordinierungsstelle Beschwerdemanagement)** sind darüber hinaus die Ausgaben für die Sachbearbeitung und für die nicht aufteilbaren sächlichen Verwaltungsausgaben der Koordinierungsstelle Beschwerdemanagement veranschlagt. Die Aufgabe des übergeordneten Beschwerdemanagements wird ehrenamtlich durch den unabhängigen Beschwerdebeauftragten für Asylbegehrende in Landesunterkünften wahrgenommen.

6. Informationstechnische Unterstützung

	Ist-Ergebnis 2023	Ansätze 2024	Ansätze 2025
	Euro		
gesamt	14.500.000	12.870.000	12.870.000
VE		650.000	-
davon			
538 00	12.190.000	10.095.000	11.395.000
VE		-	-
547 16	2.310.000	2.025.000	725.000
812 11	-	750.000	750.000

Die oben angeführten Handlungsfelder werden größtenteils informationstechnisch unterstützt; die benötigten Mittel sind hauptsächlich bei **Titel 538 00**, aber auch bei **Titel 547 16** veranschlagt.

Die Mittel in **Titel 538 00 (Ausgaben für die Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte))** werden für die Pflege und Weiterentwicklung der Anwendung Digitales Asylverfahren NRW (DiAs-Anwendung), aber auch für die Weiterentwicklung der in den Zentralen Ausländerbehörden eingesetzten Fachanwendung ZAB NRW sowie für das FlüAG-Fachverfahren aufgewendet. Zudem sind unter anderem Kosten für den weiteren Ausbau des WLAN-Netzes in den Aufnahmeeinrichtungen veranschlagt.

Aus den beim **Titel 547 16** veranschlagten Mitteln werden zudem die Ausgaben für die Pflege, Wartung und das Hosting der Ausländerdatenbank sowie der Härtefallkommissionsdatenbank und der Fachanwendung für das Controllingverfahren des Förderprogramms für die soziale Beratung von Geflüchteten in Aufnahmeeinrichtungen des Landes.

Die Mittel für das **FlüAG Fachverfahren** werden im Haushalt 2025 neu unter dem Titel 538 00 und nicht mehr unter 547 16 veranschlagt (Verschiebung in Höhe von 1,3 Mio. Euro).

Erläuterungen
zum
Personalhaushalt
2025

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	Vorbemerkungen	65
1.1	Gesamtübersicht über das Personalsoll des Einzelplans 07	68
1.2	Änderung der Stellenzahl bei den Dienststellen / Titelgruppen	69
2.	Erläuterung der Stellenänderungen bei den einzelnen Kapiteln des Einzelplans 07	70
2.1	Kapitel 07 010 Ministerium	70
2.2	Kapitel 07 040 Titelgruppe 91 Kinder- und Jugendhilfe	73
2.3	Kapitel 07 090 Titelgruppe 66 Landesmaßnahmen für Asylbewerber und Bürgerkriegs- flüchtlinge	74

1. Vorbemerkungen

Mit dem Haushaltsjahr 2024 weist der Stellenplan des MKJFGFI (Einzelplan 07) insgesamt 433 (Plan)Stellen aus.

Der Entwurf des Personalhaushalts 2025 ist unter dem Gesichtspunkt aufgabenkritischer und bedarfsnotwendiger Überprüfung des Stellenbestands aufgestellt worden.

Der Stellenplan sieht gegenüber dem Haushalt 2024 im **Haushaltsentwurf 2025** einen **Stellenzugang von insgesamt sechs Planstellen vor**, wobei diese in Gänze im Fachkapitel 07 040 angesiedelt sind. Die Stellen sind für die im Koalitionsvertrag vereinbarte Einrichtung einer / eines Unabhängigen Beauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte vorgesehen und werden organisatorisch im Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration angebunden.

Des Weiteren wurde ein zum 31.12.2024 fälliger kw-Vermerk (E-Gov) fristgerecht erbracht.

Der **Gesamtstellenbestand** im Haushaltsentwurf 2025 beläuft sich auf insgesamt **438 (Plan)stellen**. Die genaue Verteilung ist in den Übersichten unter Ziffer 1.1 bzw. 1.2 ersichtlich.

Im Einzelnen verteilen sich die Stellenveränderungen wie folgt:

Ministerium	- 1
Kinder- und Jugendhilfe	+ 6
– Geschäftsstelle für die/den unabhängige/n Beauftragte/n für Kinderschutz und Kinderrechte –	
Landesmaßnahmen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge	+/- 0
– Koordinierungsstelle Beschwerdemanagement –	
<hr/> Insgesamt	<hr/> + 5

Die folgende Übersicht zeigt die Entwicklung der **kw-Vermerke**:

	2025	2024	+/-
Ministerium Kapitel 07 010	3 (1 kw zum 31.12.2025; 1 kw zum 31.12.2026; 1 kw zum 31.12.2027)	4 (1 kw zum 31.12.2024; 1 kw zum 31.12.2025; 1 kw zum 31.12.2026; 1 kw zum 31.12.2027)	- 1
Allgemeine Bevolligungen Kapitel 07 020	0	0	+/- 0
Geschäftsstelle für die/den unabhängige/n Beauftragte/n für Kinderschutz und Kinderrechte Kapitel 07 040	0	0	+/- 0
Koordinierungs- stelle Beschwerde- management Kapitel 07 090	0	0	+/- 0
kw-Vermerke insgesamt	3	4	- 1

➤ **Ministerium**

Im Kapitel 07 010 sind insgesamt 431 (Plan)Stellen veranschlagt. Der Entwurf des Personalhaushalts 2025 ist unter dem Gesichtspunkt aufgabenkritischer und bedarfsnotwendiger Überprüfung des Stellenbestands aufgestellt worden.

Ein zum 31.12.2024 fälliger kw-Vermerk (E-Gov) wurde im Bereich der Planstellen der Beamt:innen fristgerecht erbracht.

- **Kinder- und Jugendhilfe**
– **Geschäftsstelle für die/den unabhängige/n Beauftragte/n für Kinderschutz und Kinderrechte –**

Das Kapitel 07 040 weist sechs neue Planstellen aus und zwar

- 6 Planstellen für die Geschäftsstelle für die/den unabhängige/n Beauftragte/n für Kinderschutz und Kinderrechte

- **Landesmaßnahmen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge**
– **Koordinierungsstelle Beschwerdemanagement –**

Veranschlagt ist eine Stelle für die Koordinierungsstelle Beschwerdemanagement.

Im Kapitel 07 090 Titelgruppe 66 erfolgten keine Veränderungen.

1.1

Gesamtübersicht über das Personalsoll des Einzelplans 07

	LG 2.2 *	LG 2.1	LG 1.2	LG 1.1	Insgesamt		
					2025	2024	+/-
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	182	130	10	-	322	317	+ 5
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	33	41	39	3	116	116	+/- 0
Insgesamt	215	171	49	3	438	433	+ 5
Altersteilzeitstellen für Beamtinnen und Beamte	-	-	-	-	-	-	+/-0
Altersteilzeitstellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	-	-	-	-	-	-	+/-0
Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst	-	8	-	-	8	7	+ 1
Auszubildende Praktikanten/ Schüler o. Entgelt					6	6	+/-0
Leerstellen	9	5	7	-	21	20	+ 1

* LG = Laufbahngruppe

1.2 Änderung der Stellenzahl bei den Dienststellen / Titelgruppen

	LG 2.2 *	LG 2.1	LG 1.2	LG 1.1	Insgesamt		
					2025	2024	+ /-
Ministerium Kap. 07 010	212	167	49	3	431	432	- 1
Kinder- und Jugend- hilfe – Geschäftsstelle für die/den unab- hängige/n Beauf- tragte/n für Kinder- schutz und Kinder- rechte – Kapitel 07 040 TG 91	3	3	-	-	6	0	+ 6
Landesmaßnahmen für Asylbewerber und Bürger- kriegsflüchtlinge – Koordinierungs- stelle Beschwerde- management – Kapitel 07 090 TG 66	-	1	-	-	1	1	+/- 0
Stellen insgesamt	215	171	49	3	438	433	+ 5

* LG = Laufbahngruppe

2. Erläuterung der Stellenänderungen bei den einzelnen Kapiteln des Einzelplans 07

2.1 Kapitel 07 010 **Ministerium**

	LG 2.2 *	LG 2.1	LG 1.2	LG 1.1	Insgesamt		
					2025	2024	+/-
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	179	126	10	-	315	316	- 1
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	33	41	39	3	116	116	+/-0
<u>Titelgruppen</u>							
Beamte	-	-	-	-	-	-	-
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	212	167	49	3	431	432	- 1
Altersteilzeitstellen für Beamtinnen und Beamte	-	-	-	-	-	-	-
Altersteilzeitstellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	-	-	-	-	-	-	-
Beamte im Vorbereitungsdienst	-	8	-	-	8	7	+ 1
Auszubildende Praktikanten/ Schüler o. Entgelt					6	6	+/- 0
Leerstellen	9	5	7	-	21	20	+ 1

* LG = Laufbahngruppe

Titel 422 01**Bezüge der Beamtinnen und Beamten**2025 2024

315 316

Abgang: 1 Stelle, und zwar
durch Realisierung eines kw-Vermerkes zum
31.12.2024 (E-Gov; Bes.Gr. A 14)

2025 2024

11 9

Leerstellen

Zugang: 2 Leerstellen Bes.Gr. A 15

Titel 422 02**Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten
auf Widerruf im Vorbereitungsdienst**2025 2024

8 7

Zugang: 1 Stelle Bes.Gr. A 10 für Verwaltungsinformatik-
anwärterinnen/Verwaltungsinformatikanwärter durch
Umsetzung aus Kapitel 14 010

Titel 428 01 **Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

2025 2024

116 116 unverändert.

2025 2024 **Leerstellen**

10 11 Abgang: Streichung einer Leerstelle (AT B 4)

2025 2024 **Stellen für Auszubildende**

6 6 unverändert.

2.2 Kapitel 07 040 Titelgruppe 91**Kinder- und Jugendhilfe****– Geschäftsstelle für die/den unabhängige/n Beauftragte/n für Kinderschutz und Kinderrechte –**

	LG 2.2 *	LG 2.1	LG 1.2	LG 1.1	Insgesamt		
	2025				2025	2024	+/-
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	-	-	-	-	-	-	-
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	-	-	-	-	-	-	-
<u>Titelgruppen</u>							
Beamte	3	3	-	-	6	0	+ 6
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	3	3	-	-	6	0	+ 6
Altersteilzeitstellen für Beamtinnen und Beamte	-	-	-	-	-	-	-
Altersteilzeitstellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	-	-	-	-	-	-	-
Beamte im Vorbereitungsdienst	-	-	-	-	-	-	-
Auszubildende Praktikanten/ Schüler o. Entgelt					-	-	-
Leerstellen	-	-	-	-	-	-	-

* LG = Laufbahngruppe

Titel 422 91**Bezüge der Beamtinnen und Beamten**2025 2024

6 0

Zugang: 6 Planstellen, und zwar
6 Planstellen Laufbahngruppe 2.2 und 2.1
(3 x Bes.Gr. A 15; 3 x Bes.Gr. A 13 BA)

2.3 Kapitel 07 090 Titelgruppe 66**Landesmaßnahmen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge
– Koordinierungsstelle Beschwerdemanagement –**

	LG 2.2 *	LG 2.1	LG 1.2	LG 1.1	Insgesamt		
	2025				2025	2024	+/-
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	-	-	-	-	-	-	-
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	-	-	-	-	-	-	-
<u>Titelgruppen</u>							
Beamte	-	1	-	-	1	1	-
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	-	1	-	-	1	1	-
Altersteilzeitstellen für Beamtinnen und Beamte	-	-	-	-	-	-	-
Altersteilzeitstellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	-	-	-	-	-	-	-
Beamte im Vorbereitungsdienst	-	-	-	-	-	-	-
Auszubildende Praktikanten/ Schüler o. Entgelt					-	-	-
Leerstellen	-	-	-	-	-	-	-

* LG = Laufbahngruppe

Titel 422 66Bezüge der Beamtinnen und Beamten2025 2024

1 1

unverändert.

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

Völklinger Straße 4, 40213 Düsseldorf
Telefon: 0211 837-2000
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

-  ChancenNRW
-  Chancen NRW
-  Chancen_nrw
-  Chancen NRW

